

Informationsblatt zu Bildungs- und Teilhabeleistungen

Ab 2011 werden für Kinder, Schüler und Schülerinnen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten
- Kosten für den Schulbedarf
- Kosten der Schülerbeförderung
- Kosten der Lernförderung
- Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- Kosten der sozialen und kulturellen Teilhabe

Anspruchsberechtigt sind:

- Bezieher von Sozialleistungen nach § 7 SGB II
- Bezieher von Sozialleistungen nach SGB XII
- Bezieher von Wohngeld nach § 3 WoGG
- Bezieher eines Kindergeldzuschlages nach § 6a BKG (KIZ-Bezieher)

Diese Anspruchsberechtigung ist durch das Beifügen der entsprechenden Bescheide zu belegen.

Schulausflüge und Klassenfahrten

Anspruchsberechtigt sind:

Kinder in Kindereinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **jünger als 25 Jahre** sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Schulbedarf

Anspruchsberechtigt sind:

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrer Leistung zur Deckung des Regelbedarfs, um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres zu erleichtern. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt
zum 1. August in Höhe von 70 Euro und
zum 1. Februar in Höhe von 30 Euro.

Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 Euro in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt. Ein zusätzlicher Antrag ist nicht erforderlich. Wer bereits Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, welche die **nächstgelegene Schule** besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten, können einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden, beantragen.

Die Regelungen zur Organisation und Kostenübernahme der Schülerbeförderung sind im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. Seite 258), zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Seite 530) und in der vom Kreistag des Landkreises Greiz am 02. März 2010 beschlossenen Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Greiz enthalten.

Damit ist zunächst die Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers beim Träger der Schülerbeförderung – Landkreis Greiz (Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport) – zu beantragen.

Bedarfe im Sinne des Gesetzes können nur

entstehen, wenn ein Beförderungsanspruch der Schülerin bzw. des Schülers im Sinne der vorgenannten Regelungen besteht und seitens des Landkreises Greiz ein Eigenanteil an den Beförderungskosten erhoben wird.

Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann. Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt je nach Altersstufe ca. 13,00 - 18,00 Euro. Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien schulischen Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine kurzfristige Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die entstehenden Kosten hierfür übernommen.

Gemeinschaftliches Mittagessen

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder in Kindereinrichtungen und Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. In der Kindereinrichtung oder in der Schule muss ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten werden.

Welche Leistung wird erbracht?

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten für die

Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Aus der gewährten Regelleistung ist ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu tragen. Soweit Zuwendungen zur Mittagsverpflegung von kommunalen Einrichtungen erbracht werden, werden diese vom Zuschuss noch abgezogen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft wird (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von **10 Euro monatlich** erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Die Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind zu richten an das

Landratsamt Greiz

Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

Sachbereich Bildung und Teilhabe

Postfach 1352

07962 Greiz

oder können in den Schulsekretariaten, Kindereinrichtungen, Stadt- und Gemeindeverwaltungen, im Landratsamt oder im Jobcenter zur Weiterleitung abgegeben werden

An diesen Stellen finden Sie auch die Formulare für alle Anträge.

Für Rückfragen steht Ihnen die Rufnummer 03661 876142 zur Verfügung.